

## **Änderung der Gemeindeordnung RLP**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, LT-DRS 16/2382 vom 31.05.2013 ist zu begrüßen. Um die Energiewende voranzubringen, braucht es starke und leistungsfähige kommunale Unternehmen, die flexibel und schnell am Markt agieren und reagieren können. Unter diesem Blickwinkel sind die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 85-92 zu unterstützen.

Verschiedene Regelungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) stehen häufig im Widerstreit mit handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen und erschweren aus diesem Grund einerseits die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und andererseits die Tätigkeit von Unternehmen mit kommunalen Gesellschaftern. Dies gilt vor dem Hintergrund der Energiewende umso mehr, als sich Kommunen und Energieversorgungsunternehmen mit kommunalen Gesellschaftern an energiewirtschaftlich attraktiven, häufig auch im Ausland gelegenen Projekten zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in dezentralen Erzeugungsanlagen, z.B. Wind- oder Solarparks, auf Grund der Restriktionen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung nicht beteiligen können.

### **1. Grundsätze**

Die geplante Änderung des § 85 Abs. 2 könnte unter bestimmten Konstellationen zu einer gegenseitigen „Kannibalisierung“ kommunaler Unternehmen führen und somit dem übergeordneten Ziel „Energiewende“ abträglich sein.

### **2. Entscheidungs- und Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Stimmrechte der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, die Möglichkeit der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und die Möglichkeit der Gemeinde, eine der Beteiligung entsprechende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu entsenden bzw. vorzuschlagen, tragen deren Interesse, einen ihrer Beteiligung entsprechenden Einfluss sicherzustellen, bereits ausreichend Rechnung. Hierfür ist es nicht notwendig, zusätzlich die Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Im Gegenteil würde dies zu einem Konflikt für die Aufsichtsratsmitglieder führen, was die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat erschweren würde.

### **3. Informationspflichten und Pflichten zur öffentlichen Bekanntmachung von Geschäftsunterlagen**

Dem Informationsbedürfnis der Bürger hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde, das durch die eingangs genannten Regelungen sichergestellt werden soll, wird bereits durch die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften hinreichend Rechnung getragen. Es sollte sichergestellt werden, dass Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Daten nicht bekannt gemacht werden müssen.

### **4. Möglichkeit der Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft**

Auch bei einer Aufhebung der Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde im Rahmen einer Aktiengesellschaft der von GemO verfolgte Zweck - Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses auf das Unternehmen - erfüllt.